



Weinfreuden mit Weinfreunden

VEREINS-STATUTEN

Vorbemerkung

Die im Folgenden verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Weinclub Ybrig“ besteht ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Unteriberg SZ.
- Art. 2 Der Verein Weinclub Ybrig fördert Genuss, die Entwicklung von Geschmack und Gaumenfreuden. Der Verein unterstützt den Austausch unter den Mitgliedern, organisiert Veranstaltungen, die dem Vereinsziel dienen.

Mittel

- Art. 3 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
 - Sponsorengeldern und Zuwendungen

Mitgliedschaft

- Art. 4 *Aufnahme:* Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die sich für die Förderung des Vereins und dessen Ziele einsetzen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die definitive Aufnahme erfolgt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.
- Art. 5 *Austritt:* Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit möglich, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen ist.
- Ausschluss:* Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Organe

- Art. 6 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung und Vorstand

- Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres einberufen. Die schriftliche Einladung hat mindestens 14 Tage zuvor zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens vier Fünftel der Mitglieder einberufen.
- Art. 8 *Anträge*: Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- Art. 9 *Vorsitz und Protokoll*: Den Vorsitz in der Generalversammlung hat der Präsident oder, wenn verhindert, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 10 *Befugnisse*: Der Generalversammlung stehen folgende aufgeführte Befugnisse zu:
- Wahl des Präsidenten
 - Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Rechnungsrevisors
 - Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins
- Art. 11 *Beschlussfassung*: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Vorstand

- Art. 12 *Zusammensetzung und Organisation*: Der Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern.
- Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - weitere Mitglieder als Ressortleiter und Vize-Präsident

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- Art. 13 *Obliegenheiten*: Der Vorstand ist mit der Führung des Vereins betraut, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte. Der Vorstand beschliesst über die im Voranschlag enthaltenen Ausgaben. Über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen, beschliesst er bis zum Betrag von CHF 5'000.- im Einzelfall und bis zum Gesamtbetrag von CHF 10'000.- pro Rechnungsjahr.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vize-Präsident jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- Art. 14 *Beschlussfassung*: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Rechungsabschluss

Art. 15 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen. Die Jahresrechnung für das vergangene Vereinsjahr sowie der Voranschlag für das kommende Vereinsjahr sind vom Vorstand an der Generalversammlung zu präsentieren und zur Genehmigung vorzulegen.

Rechnungsrevisoren

Art. 16 Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisor. Die Jahresrechnung wird durch den Rechnungsrevisor geprüft, der zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag erstellt.

Haftung

Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 18 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder. Das nach durchgeführter Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist für Zuwendungen an gleichgesinnte Institutionen in der Region zu verwenden.

Schlussbestimmungen

Art. 19 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung genehmigt.

Unteriberg, 1. Oktober 2012

Präsident

Kassier

Aktuar

Andreas Peter

Brigitte Peter

Jules Peter